


URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/arbeitnehmerentsendung-personal/steuerrecht/das-neue-bmf-schreiben-zur-abgeltungsteuer-vom-09102012-sowie-die-verfuegung-der-ofd-frankfurt-vom-06062012-zum-abgeltungsteuer-erstattungsverfahren-fuer-steuerauslaender.html>

 29.11.2012

Steuerrecht

## **Aktuelles BMF Schreiben zur Abgeltungsteuer sowie Verfügung der OFD Frankfurt zum Abgeltungsteuer-Erstattungsverfahren für Steuerausländer**

In unserem Artikel vom [15.12.2010](#) hatten wir bereits über das Anwendungsschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 16.11.2010 zur Abgeltungsteuer berichtet. Mit Datum vom 09.10.2012 hat das Bundesministerium der Finanzen ein aktualisiertes BMF-Schreiben zur Abgeltungsteuer veröffentlicht, welches die Einzelfragen zur Erhebung der Kapitalertragsteuer nunmehr als überarbeitete Komplettfassung zusammenfasst.

Der Verwaltungsstandpunkt entspricht in großen Teilen der bisherigen Auffassung, dennoch ergeben sich unter anderem die folgenden Neuerungen aus dem aktualisierten BMF-Schreiben:

- Freistellungsanträge bei den Kreditinstituten, die im laufenden Jahr noch nicht genutzt wurden, können rückwirkend zum 01. Januar des laufenden Jahres widerrufen werden und ggfs. auf andere Kreditinstitute verteilt werden.
- Des Weiteren wurde ein Beispiel zur Anrechnung von Quellensteuern in besonderen Fällen aufgenommen:

Ein nach den Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens in Deutschland ansässiger Steuerpflichtiger ist mit seinen im Ausland erzielten Kapitaleinkünften in Deutschland steuerpflichtig. Der Quellenstaat der Kapitaleinkünfte kann Quellensteuern einbehalten.

Die auszahlenden Stellen können aber keine Anrechnung dieser ausländischen Quellensteuern vornehmen, soweit ein Anspruch auf vollständige oder zumindest teilweise Erstattung der Quellensteuer im Ausland (z.B. Spanien und Norwegen) besteht.

Ist lediglich die teilweise Erstattung der Quellensteuer im Ausland möglich kann die Anrechnung der ausländischen Quellensteuer im Wege der deutschen Einkommensteuerveranlagung beantragt werden. Hierbei ist die Höhe der Quellensteuererstattung im ausländischen Staat (z.B. anhand eines Bescheides über die Erstattung der anteiligen Quellensteuer nach ausländischem Recht) nachzuweisen.

Hinweis: Die Antragsformulare für die Erstattung der ausländischen Quellensteuer (zweisprachig) sind auf der [Homepage des Bundeszentralamtes für Steuern](#) zu finden

Das BMF Schreiben vom 09.10.2012 ist in allen offenen Fälle anzuwenden. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn die Grundsätze für die Erhebung der Kapitalertragsteuer erst zum 1. April 2013 angewendet werden.

\*\*\*\*\*

Ergänzend möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die OFD Frankfurt am 06.06.2012 eine Verfügung über die Erstattung der Kapitalertragsteuer bei Steuerausländern veröffentlicht hat, in der neben einigen Besonderheiten auch zu folgender Problematik Stellung genommen wurde:

Sogenannte Steuerausländer (Natürliche Personen, die weder einen Wohnsitz, noch Ihren

gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben) unterliegen mit ihren Zinserträgen grundsätzlich nicht dem Steuerabzug in Deutschland.

Dennoch kommt es immer wieder vor, dass die auszahlende Stelle im Zeitpunkt der Auszahlung der Zinsen Kapitalertragsteuer einbehält und an die Finanzverwaltung abführt. Die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer führt in diesen Fällen zu einer Steuerüberzahlung.

Die inländischen Kreditinstitute können keine Erstattung bereits einbehaltener Kapitalertragsteuern vornehmen. Der zu Unrecht einbehaltene Abzugsbetrag wird dem Steuerausländer auf Antrag durch das Betriebsstättenfinanzamt des Kreditinstituts, welches die Kapitalertragsteuer abgeführt hat, erstattet.

Zur Erstattung ist ein formloser Antrag inkl. der originalen Steuerbescheinigung sowie dem Nachweis über die sog. Steuerausländereigenschaft (Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde oder dortige Meldebescheinigung und ggf. Abmeldebescheinigung des deutschen Einwohnermeldeamts) an das zuständige Betriebsstättenfinanzamt der jeweiligen Bank zu richten.

#### **Anmerkung**

Mit [Schreiben vom 09.12.2014](#) hat das BMF das Schreiben vom 09.10.2012 zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer ergänzt.

#### **Fundstellen**

BMF Schreiben vom [09.10.2012](#)

OFD Frankfurt/Main, Verfügung vom 06.06.2012 – [S 2410 A – 26 – St 54](#)

#### **Weitere Fundstelle**

BMF, Schreiben vom 09.12.2014, [IV C 1 - S 2252/08/10004 :015](#)

---

[www.deloitte-tax-news.de](http://www.deloitte-tax-news.de)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.

